

Vorsitzender:
Ministerialrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:
Justizrat Dr. R o s e n t h a l - München,
Paul Oskar H ö c k e r - Berlin,
Postdirektor S t e i n k o p f - Berlin,
Klara P h i l i p p - Karlsruhe.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum-
Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Wohin wir treiben "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

Für die Beschwerdeführerin Major a.D. Dr. Weiß mit Unter-
vollmacht und von Monbart.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin Dr. Weiß verlas einen
Schriftsatz der Auftraggeberin des Bildstreifens, der Deutsch-na-
tionalen Volkspartei.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstel-
le Berlin vom 19. März 1931 -Nr. 28432- wird auf Kosten der
Beschwerdeführerin zurückgewiesen.
- II. Die den Bildstreifen zulassende Entscheidung der Film-
prüfstelle Berlin vom 28. April 1928 -Nr. 18866 tritt hier-
mit außer Kraft.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

- I. Der am 28. April 1928 zugelassene, bei Wiedervorlage
gemäß § 7 des Lichtspielgesetzes unter dem 19. März 1931 ver-

botene

botene Bildstreifen zeigt nach der zutreffenden Beschreibung der mit der Beschwerde angefochtenen Vorentscheidung folgendes:

Der Bildstreifen beginnt mit Revolutionsbildern, in denen u.a. Reichswehr auf einem Auto mit Handgranaten beworfen wird. Aus der Tatsache der Revolution werden die Leiden der Nachkriegszeit abgeleitet. Als Nutznießer der Not erscheinen anerkannte Führer der Sozialdemokratischen Partei im Bilde. Es wird von den „roten Helfern“ Barmats gesprochen. Titel 11 lautet: „Diese Deutschen machten sich zu Helfern der Entente.“ Poleneinfall und Ruhrbesetzung erscheinen als Posten in dem Schuldkonto einer Partei und das Fazit lautet, daß nur die Beseitigung des „heutigen Systems“ und „der roten Diktatur in Preußen“ Rettung bringen könne.

II. Der durch § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 gegebene Weg der Beseitigung von Fehlsprüchen durch das Widerverfahren schließt das Recht und die Pflicht der Prüfstellen nicht aus, einen auf Grund von § 7 wiederholt vorgelegten Bildstreifen auf das Vorliegen der gesetzlichen Verbotstatbestände des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes nachzuprüfen. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens folgt allein daraus, daß nach der Struktur des Lichtspielgesetzes (§ 7) die Entscheidungen der Filmprüfstellen und der Filmoberprüfstelle einer materiellen Rechtskraft nicht fähig sind. Der Antragsteller, der einen zugelassenen Bildstreifen zur nochmaligen Prüfung vorlegt, trägt das Zensurrisiko eines nachträglichen V e r b o t s (Urteil der Oberprüfstelle vom 9. November 1927 - Nr. 1001 -).

III.

III. Die Bestimmung des § 1 Abs.2 Satz 3 a.a.O., wonach einem Bildstreifen wegen seiner politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz die Zulassung nicht versagt werden darf, gibt, wie die Worte „als solcher“ erweisen, keinen Freibrief für Bildstreifen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (Urteile der Oberprüfstelle vom 18.März 1926, 12.Juli 1926, 12.Oktober 1927 - Nr.201, 581 und 926 -).

IV. Das aber ist vorliegend der Fall:

Der Bildstreifen kennzeichnet sich als Angriffsfilm gegen die Sozialdemokratische Partei und als Hetzfilm gegen den gegenwärtigen Staat überhaupt, den er für alles Leid und jede Not, die seit dem Zusammenbruch über Deutschland gekommen sind, haftbar macht, und der selbst vor persönlicher Verunglimpfung ehemaliger Führer dieses Staates nicht zurückschreckt. Es hat nicht erst einer **Wiederholung** der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme bedurft, um festzustellen, daß die Zulassung eines solchen verhetzenden Bildstreifens in der gegenwärtigen innerpolitischen Situation zu schweren Störungen der öffentlichen Ordnung Anlaß geben würde.


V. Der Einwand der in der Verhandlung verlesenen Schutzschrift der Auftraggeberin des Bildstreifens, der Deutschnationalen Volkspartei, daß diese Erwägungen außerhalb **des Inhalts** des Bildstreifens gelegen seien, hat sich durch seine Besichtigung erledigt, die einwandfrei ergeben hat, daß die verhetzende, die Wahrung der öffentlichen Ordnung dauernd gefährdende Wirkung sich unmittelbar aus dem Bildstreifen selbst ergibt (Urteile der Oberprüfstelle vom 24.August 1922, 12.März und 21.Juli 1923, 23.Dezember 1924,

22. April und 26. September 1925, 18. März und 1. Juli 1926, 15. März 1930 - Nr. 77, 17, 49, 583, 181, 446, 201, 581 und 247-).

VI. Damit rechtfertigt sich das nachträgliche Verbot des unbegreiflicherweise im Jahre 1928 zur öffentlichen Vorführung zugelassenen Bildstreifens und die Aufhebung der Zulassung.

VII. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:


Zimmer
Regierungsoberinspektor.

Reger